

ANHANG 511

DYNAMISIERUNGSBRIEF Bedingungen für die Wertanpassung der Krebsversicherung

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die vereinbarten Leistungen seines Versicherungsvertrages bei Krankheit ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmaß der Erhöhung

Die jährliche Erhöhung der Prämie erfolgt in dem auf der Versicherungsurkunde (Polizze) angegebenen Ausmaß der zuletzt gültigen Prämie gerundet auf 10 Cent. Ausgehend von der Prämienhöhe bestimmt sich die Versicherungssumme nach dem für den Versicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Vertragsdauer.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Polizzenanhang aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende Prämie und die sich daraus ergebende Versicherungsleistung dokumentiert.
2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich die Erhöhung ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen.
3. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs seitens des Versicherungsnehmers, so gewährt der Versicherer nach Bezahlung der Erhöhpungsprämie den erhöhten Versicherungsschutz. Der Versicherer haftet nicht, wenn zum Vertrag infolge Zahlungsverzugs die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verzugsfolgen eingetreten sind.
4. Der Anspruch auf weitere Anpassungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt, außer im Falle der Ablehnung der Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinander folgende Jahre auch dann, wenn die Prämienzahlung zur Grundversicherung, einschließlich bereits durchgeführter Anpassungen, ganz oder teilweise eingestellt wird bzw. die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

III. Ergänzende Allgemeine Bestimmungen

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Erhöhungen. Die Grundversicherung und die Erhöhung bilden eine rechtliche Einheit. Die Fristen der dem Grundvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind.

Es gilt ferner die Festlegung, dass der Prämienfreistellungswert nach Durchführung einer Erhöhung nicht kleiner sein darf als der Prämienfreistellungswert vor der Erhöhung.

Die Fristen der Bedingungen für die Gewinnbeteiligung sind vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen.